

# Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Juni 1977)

## VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

### 1. Internationaler Zusammen- schluß katholischer Nachrichtenagenturen

Sein besonderes Interesse an dem internationalen Zusammenschluß katholischer Nachrichtenagenturen im „Centrum Informationis Catholicum“ (CIC) hat Papst Paul VI. bekundet. In einer Privataudienz am 9. Dezember 1976 dankte er den leitenden Herren dieser Vereinigung und versicherte: „Wir werden sie nach Kräften unterstützen.“ Er deutete an, daß ihm an einer Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit im katholischen Informationswesen gelegen ist. Allein auf der europäischen Landkarte, meinte der Papst, gebe es für CIC ja noch „einige weiße Flecken“.

Die internationale Vereinigung CIC ist keine zentralistische „Superagentur“. Mitglieder oder Partner bewahren volle Selbst- und Eigenständigkeit. So wird den nationalen Gegebenheiten und Mentalitäten Rechnung getragen und dennoch ein umfassender internationaler Austausch praktiziert. In diesem Sinne ist CIC ein seit fast 15 Jahren bewährtes Modell für ein weltweites Netz kirchlichen Informationsaustauschs.

Mitglieder von CIC mit Sitz in Rom sind die deutsche KNA, die schweizerische Kipa, die österreichische Kathpress sowie KNA-Pressebild. Die Vereinigung steht allen katholischen Nachrichten- und Bildagenturen sowie ähnlichen Einrichtungen offen. Mit der „neutralen“ niederländischen Agentur ANP (Algemeen Nederlands Presbureau), Den Haag, hat sie eine Vereinbarung über eine Mitbeteiligung getroffen; ANP erhält seit dem 1.1.73 das CIC-Material zur exklusiven Verbreitung in den Niederlanden (KNA).

### 2. Seligsprechung

Am 8. Mai 1977 wurde die spanische Ordensschwester Maria Rosa Molas y Vallvé seliggesprochen. Die selige Maria Rosa ist Gründerin der Schwesternkongregation „Maria Trost“. Die Schwestern arbeiten hauptsächlich unter den Armen und Leidtragenden. Die neue Selige wurde im Jahre 1811 in Reus geboren. Die ersten Anfänge der Ordensgründung reichen zurück in das Jahr 1841. Die selige Rosa Maria starb am 11. Juni 1876 (L'Osservatore Romano n. 123 v. 28. 5. 77).

## AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

### 1. Erklärung des Staatssekretariates über kirchliche Ritterorden

Gegenüber dem Auftreten angeblicher „Ritterorden“ legt der Apost. Stuhl Wert auf die Feststellung, daß neben den anerkannten Päpstlichen Orden als Ritterorden nur der Souveräne Malteserritterorden und der Ritterorden vom Hl. Grab in Jerusalem anerkannt ist (Amtsblatt Aachen 1976, 41).

### 2. Pastoral am „wandernden Menschen“

Im Auftrag des Heiligen Vaters richtete Kardinalstaatssekretär Jean Villot am 4. November 1976 einen Brief an die Päpstliche Kommission für Fragen der Aus- und Einwanderung und des Tourismus. Das Schreiben unterstreicht die pastoralen Aufgaben bei Bevölkerungsverschiebungen (Amtsblatt Osnabrück 1977, 170).

### 3. Erstbeichte und Erstkom- munion der Kinder

Eine gemeinsame Erklärung der Kongregation für den Klerus sowie der Kongre-



gation für die Sakramente und den Gottesdienst vom 20. Mai 1977 betont erneut, daß es nicht erlaubt ist, die Erstkommunion vor der Erstbeichte zu feiern. Binnen Jahresfrist müssen alle gegenteiligen Experimente aufhören (L'Osservatore Rom. n. 123 v. 28. 5. 77).

#### 4. Einrede der Befangenheit gegen Apostolische Signatur

Die Päpstliche Kommission zur Auslegung der Dekrete des II. Vaticanums gab am 1. Juli 1976 eine Entscheidung über die Einrede der Befangenheit gegen Kardinäle der Apostolischen Signatur und über die Nichtigkeit der Bestätigung von Ehenichtigkeitsurteilen bei fehlender Begründung (AAS 68, 1976, 635).

### AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

#### 1. Diakonat in den Orden

Pater Sigfrid Klöckner OFM legte am 7. Februar 1977 im Auftrag der Pastoralkommission der VDO ein Arbeitspapier über den „Diakonat in den Orden“ vor:

I. Die offiziellen Dokumente der Kirche sprechen sich für die Einführung des selbständigen Diakonats aus.

II. Die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Lumen gentium“ (Nr. 29) und das Synodenpapier „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“ (Nr. 4) stimmen in folgenden Aussagen überein:

1. Die hauptsächlichen Dienste, die durch den Diakonat wahrgenommen werden sollen:

- Liebestätigkeit in der Gemeinde;
- Spendung bestimmter Sakramente und Sakramentalien;
- Verkündigung des Wortes Gottes;
- Aufgaben in der Verwaltung.

2. Der Diakonat ist ein eigenständiger Dienst, nicht Ersatz für fehlende Priester.

3. Die theologische Deutung des Diakonats ist noch weithin offen.

III. Für die Behandlung des Themenkreises im Hinblick auf die Ordensgemeinschaften ergibt sich daraus folgendes:

1. Grundauftrag der Orden unabhängig vom Diakonat:

Die offiziellen kirchlichen Dokumente betonen die Würde und Verantwortung des getauften Laien, ihre weitreichenden Rechte im kirchlichen Leben und die Bedeutung ihrer Charismen für die Gemeinschaft. Die Synode der Bistümer der BRD bezeichnet den Grundauftrag der Orden als „geistlichen Dienst“, den die Ordensleute „den Menschen vor allem schulden“ (Die Orden, 2.2.1). Zu diesem Grundauftrag gehört „unbedingt“ das Moment des Zweckfreien (2.2.2). Außerdem darf der Grundauftrag der Orden von den konkreten Diensten in Kirche und Gesellschaft nicht abgetrennt werden, sondern muß „vielmehr in diesen selbst verwirklicht und erfahrbar sein“. (Die Orden . . . 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3) Angesichts solcher Äußerungen läßt sich nicht leicht erkennen, welche Bedeutung der ständige Diakonat für Ordensleute gewinnen kann, ohne daß ihr Grundauftrag verkürzt wird.

Die Eigenständigkeit und Eigenwertigkeit des Brüderberufs oder des Laienmönchtums müssen unbedingt gewahrt werden. Die Einführung des ständigen Diakonates in einem Orden darf also nicht als bloße Aufwertung des Brüderberufs angestrebt werden oder zu seiner praktischen Abwertung führen.

2. Ständiger Diakonat als Dienst innerhalb der klösterlichen Gemeinschaften:

In verschiedenen — vor allem monastischen — Ordensgemeinschaften könnte es angebracht sein, jemanden zum Diakon zu weihen, um die anfallenden liturgischen Funktionen auszuüben.

Innerhalb einer klösterlichen Gemeinschaft jedoch für den Liebesdienst am



Bruder eine besondere Weihe zu beanspruchen, wäre unverständlich. Liebes- und Bruderdienst sind wesentliche Verpflichtung jedes Angehörigen einer Brüdergemeinschaft im engeren Sinne.

### 3. Ständiger Diakonat als Amt und Dienst für die Ortskirche:

Ordensleute können als Diakone gute Dienste leisten im Hinblick auf die verschiedenen Aufgaben der Ortskirche, sofern diese der Struktur des jeweiligen Ordens entsprechen. Die konkreten Bedürfnisse der Ortskirche in Heimat und Mission werden also eine entscheidende Bedeutung bei der Lösung der Frage haben, ob Ordensleute unter diesen oder jenen konkreten Umständen den Dienst des ständigen Diakons übernehmen sollen. Eine allgemeine und rein theoretische Bejahung oder Ablehnung des Diakonates in den Orden wird sich also nicht festlegen lassen (vgl. *Perfectae Caritatis*, Nr. 10).

Bei der Auswahl der Kandidaten für den Diakonat ist auf die entsprechende charakterliche und religiöse Eignung und auf die notwendige Ausbildung Wert zu legen.

### 2. Jahresversammlung der Generalobernvereinigung

Vom 25.–28. Mai fand in Villa Cavalletti bei Grottaferrata die Jahresversammlung 1977 der Generalobernvereinigung statt. Die Tagung stand thematisch im Zeichen der Vorbereitung auf die Bischofssynode 1977: „Die Katechese, insbesondere die Jugendkatechese.“ Pater Giuseppe Gruppo SDB, Professor an der Salesianer-Universität in Rom gab zwei Grundsatzreferate: „Der gegenwärtige Stand der Katechese: Die grundlegenden Wendepunkte der heutigen Katechese“ und „Der gegenwärtige Stand der Katechese: Aktuelle Orientierungen und offene Probleme“. Drei weitere Referate vermittelten konkrete Erfahrungen in verschiedenen Teilen der Welt: P. Bernard Vial SM

(Provinzialassistent der Maristen in Paris) sprach über die „Jugendkatechese in Frankreich“. Schwester Patricia Frost SSND, Leiterin des Erziehungssekretariates der Schulschwestern, berichtete über die „Jugendkatechese in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“. Über „Jugendkatechese in Lateinamerika“ sprach Bruder Genaro Saenz de Ugarte FSC, Gründer und Leiter des Institutes für Jugendpastoral in Buenos Aires. Als Ergebnis der Tagung wurden zu 14 Themenkreisen 23 Punkte als Empfehlungen an die Ordens-Synodalen der Bischofssynode 1977 formuliert.

Zur Tagung waren 57 Generalsuperioren erschienen. Die Vereinigungen der Höheren Ordensobern von Canada, USA und Spanien hatten einen Vertreter als Beobachter entsandt. Anwesend waren ferner 9 Mitglieder nichtkatholischer Ordensgemeinschaften (aus Deutschland je zwei von der Imshausen-Kommunität und von der Jesus-Brüderschaft). Moderatoren der Tagung waren der Generalobere der Passionisten, P. Paul M. Boyle CP, und der Generalobere der Brüder der Liebe, Fr. Waldebert Devestel FC.

### 3. Ordensstatistik (Stichtag 31. 12. 1976)

Statistische Erhebung über die in den deutschen Bistümern tätigen Ordenspriester (Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin):

1. Anzahl der in der Bundesrepublik tätigen Ordenspriester: 5929;
2. Anzahl der in der BRD neugeweihten Ordenspriester: 62;
3. Gesamtzahl der aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Ordenspriester (verstorben, aus dem Amt ausgeschieden, beurlaubt): 179;
4. Zahl der in die Mission oder ins Ausland ausgereisten Ordenspriester: 22.

In der DDR gibt es insgesamt 108 Ordenspriester.



#### 4. Jahrestagung der Erzieher an männlichen Ordensinternaten

Die Frage des jungen Menschen „Wer bin ich?“ ist Ausdruck seines Strebens nach Identität. Vor allem von der gesellschaftlich-erzieherischen Umwelt her wird eine Antwort auf diese Frage erwartet. Wie sehr die Internatserzieher die Lage der jungen Menschen begreifen, beweist die rege Teilnahme von 80 Erziehern der von katholischen Männerorden geleiteten Internate an der Jahrestagung ihres Verbandes, der Ordensdirektorenvereinigung, Sektion Internate (ODIV) vom 20.–22. April 1977 im Exerzitienheim Himmelsporten in Würzburg.

Die Erzieher vertraten 150 Jungeninternate mit rund 10 000 Schülern. Die Mehrheit der Teilnehmer waren Ordensangehörige. Die Zahl der Laien als Internatserzieher war jedoch größer als bei den vergangenen Jahrestagungen. Zum erstenmal vertraten auch vier Erzieherinnen Jungeninternate. Zwei Erzieherinnen kamen aus einer Schwesterngemeinschaft, die eine Jungen-Internatsschule unterhält.

In engagierten Gesprächen erörterten die Teilnehmer die Aufgaben, die sich speziell im Internat den jungen Menschen beim Aufbau ihrer Identität stellen. Mit seinem Einleitungsreferat über „Identität als Entwicklungsaufgabe im Jugendalter“ stellte Prof. Dr. R. Oerter aus Augsburg das besondere Erziehungsfeld des Internates in seiner Bedeutung für den Aufbau der Identität des jungen Menschen heraus. Der Jugendliche ist von diesem Erziehungsfeld her zu verstehen, das er nicht so wahrnimmt, wie es ist, sondern welche Valenz seine einzelnen Faktoren für ihn besitzen. Wenn es ihm gelingt, das Erziehungsfeld des Internates als Raum jugendlicher Kommunikation positiv wahrzunehmen und zu gestalten, dann wird auch der Bereich der freien Aktivität und des schulischen Lernens ne-

ben der ohnehin positiv bewerteten Familie von ihm günstig aufgenommen.

Durch Frau Prof. Dr. S. Krenn aus Vechta erhielten die Tagungsteilnehmer eine fachkundige Einführung in die Probleme beim Aufbau der Identität, sofern sie als Neurosen auftreten. Neurosen entstehen in Kommunikation mit der sozialen Umwelt, wenn der einzelne dabei eine Herabsetzung seines Lebensgefühls bzw. seiner Ich-Stärke erfährt. Hilfreiche Anregungen für die Stärkung des Selbstwertgefühls des jungen Menschen konnte Frau Krenn den Tagungsteilnehmern aus ihrer reichen psychotherapeutischen und pädagogischen Erfahrung bieten. Bei allem Bemühen um die Identität des jungen Menschen bleibt jedoch auch ein Rest von Unvollkommenem und Unvollendetem. Darauf ging im gemeinsamen Gottesdienst der Internatsleiter Pater Dr. Herbert Schneider OFM ein, indem er auf die Erfahrung des Glaubens hinwies, nach der der Mensch von Gott her seine durch Versagen und Schuld brüchige Identität gnadenhaft vollendet sehen darf. — Die Jahrestagung führte das Thema fort, das die Großveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Internatserzieher Deutschlands (AKID), der die ODIV angeschlossen ist, im April des Jahres 1976 in Würzburg unter dem Thema „Das Internat im Spannungsfeld der Gesellschaft“ für Tagungsteilnehmer und Öffentlichkeit behandelte (vgl. OK 17, 1976, 353). — Anstelle des bisherigen Vorsitzenden der ODIV, Pater Hans Ollertz MSC, wählten die Teilnehmer Pater Franz Voith OP für drei Jahre an die Spitze des Verbandes. Für die Zukunft stellt sich der ODIV weiterhin die Aufgabe, das Selbstverständnis des Internates als eigenständigen Erziehungsbereichs innerhalb der Gesellschaft zu verdeutlichen. Dazu gehört einerseits ein einheitliches Erziehungskonzept und andererseits ein Internatsstatut, in dem Verantwortung und Aufgabe aller am Internatsleben Be-



teiligten aufeinander bezogen sind. Wie die Berichte der Landesarbeitsgemeinschaften der ODIV zeigten, ist schon gute Vorarbeit dazu geleistet worden (P. Herbert Schneider OFM).

#### 5. Jahresversammlung der Brüderorden

Vom 18.–20. April 1977 trafen sich die höheren Ordensobern der Brüderorden und Kongregationen (VHOB) im Bildungshaus Venusberg, Bonn, zur diesjährigen Generalversammlung. Der Vorsitzende der VHOB, Br. Fulgentius Lehmann CFP, konnte die Vertreter sämtlicher Brüdergemeinschaften der Bundesrepublik, die in der Krankenpflege und Behindertenbetreuung, in der Jugenderziehung und im Unterricht stehen, sowie in der Sozialarbeit eingesetzt sind und sich um die Gefährdetenfürsorge usw. bemühen, begrüßen. Zu Beginn der Tagung überbrachte der Apostolische Nuntius Guido Del Mestri, Tit.-Erzbischof von Tuscamia, die Grüße und Segenswünsche des Heiligen Vaters. Der Nuntius ließ erkennen, daß ihm das Wirken und die Sorgen der Brüderorden ein echtes Anliegen sind. Zum zentralen Thema der Tagung, „Die Brüdergemeinschaften im Synodenbeschluß: Überlegungen und Anregungen aufgrund des Würzburger Synodendokumentes“, sprach Abt Dr. Anselm Schulz OSB von Schweiklberg. Als Bereicherung wurde ferner die Begegnung mit Bruder Michael von der Fraternität der Kleinen Brüder Jesu von Charles de Foucauld empfunden. Bruder Michael ist Priester und lebt als einfacher Arbeiter in Duisburg. In seinem Vortrag skizzierte er das Leben der Kleinen Brüder so, daß sie ihren Lebensstil, der in der Nachahmung des armen Jesus von Nazareth ist, niemanden aufprägen, sondern stellen im Gegenteil die äußeren Bedingungen ihres eigenen Lebens solidarisch unter die Verhältnisse, die sie in der konkreten Situation antreffen. Damit dokumentieren sie für Christen und Nichtchristen, daß es in der

Tat möglich ist, ein wahrhaft geistliches Leben zu führen, ohne sich völlig aus der Welt zurückzuziehen, und inmitten der Welt zu leben, ohne sich an sie zu verlieren. Die Kleinen Brüder pflegen außer der täglichen Eucharistiefeier und dem Breviergebet in ihrer Kapelle, dem Herzraum ihrer oft armseligen Behausung, die stille Anbetung. Nur aus dieser lebendigen Verbindung mit dem eucharistischen Herrn ist die Strahlkraft der Bruderschaft zu verstehen. Bruder Michael ließ dies stellvertretend durch seine Anwesenheit auf dem Venusberg erfahren. Auf dem Tagungsprogramm standen hauptsächlich noch Fragen der Aus- und Weiterbildung der Ordensangehörigen. Prälat Dr. Theodor Schnitzler berichtete eingehend von der Verlegung des Apostelstiftes in das neue Studienhaus in der Viktoriastraße in Köln. Unter Vorsitz des Geistlichen Beirats, P. Dr. Karl Siepen, fand die Wahl des neuen Vorstandes statt. Bruder Fulgentius Lehmann wurde wieder als 1. Vorsitzender der VHOB gewählt. Ebenfalls wurde Bruder Raymundus Schmitt als Geschäftsführer und Bruder Dionysius Bischof als Sekretär wiedergewählt. Die Tage des brüderlichen Zusammenseins, die ihren Höhepunkt in der Gottesdienstfeier hatten, wurden mit einem Besuch in der Trappistenabtei Mariawald, die in der nördlichen Eifel liegt, beschlossen.

#### NACHRICHTEN AUS ORDENSVERBÄNDEN

Schriftenreihe „Don Bosco aktuell“

Das Provinzialat der Salesianer Don Boscos in Köln behandelt in einer Schriftenreihe „Don Bosco aktuell“ Fragen aus dem Erziehungs- und Bildungsbereich. In der heutigen Auseinandersetzung um pädagogische Fragen, bei der immer stärker eine bestimmte Ideologie in den Vordergrund rückt, bietet diese Schriften-



reihe konkrete Aussagen über christliche Erziehung für alle Verantwortlichen im Bereich von Erziehung und Jugendpastoral. — Bisher sind acht Hefte erschienen (Preis pro Heft: 1,— DM). Die Hefte können bezogen werden über das Provinzialat der Salesianer Don Boscos, Rixdorfer Straße 15, 5000 Köln 80.

## VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

### 1. Kardinal Höffner — Fundamentale Irrtümer des Kommunismus

Die fundamentalen Irrtümer des Kommunismus, die zu einer „unüberbrückbaren Kluft“ zwischen Kommunismus und Christentum bzw. einer auf Menschenwürde beruhenden Gesellschaftsform führten, hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Joseph Höffner, in einem Beitrag für die italienische Ausgabe des „Osservatore Romano“ skizziert. Anlässlich des 40. Jahrestages der von Papst Pius XI. erlassenen Enzyklika „Divini Redemptoris“ wies Höffner auf die dem Kommunismus eigenen Elemente Materialismus, Inhumanität und Kollektiv hin. Ein Ausklammern des Atheismus aus dem Kommunismus sei undenkbar, da ein damit verbundener Verzicht auf die materialistische Weltanschauung eine Selbstaufgabe des Kommunismus bedeuten müßte. Die Verkennerung von Würde und Rechten des Menschen sei der zweite große Irrtum des Kommunismus. Gäbe es nämlich nur die Materie und kein geistiges Lebensprinzip, habe der Mensch auch keine wirkliche Freiheit und Verantwortung. Der dritte Irrtum des Kommunismus, auf den die Enzyklika verwies, betreffe die Vorstellung von der Gesellschaft. Während in der Katholischen Soziallehre die Gesellschaft „in der solidarischen Verbundenheit der Person besteht und ihre

Aufgaben darin findet, die Entfaltung der Menschen zu ermöglichen“, bestimme nach kommunistischer Vorstellung das gesellschaftliche Kollektiv alle Lebensäußerungen des Menschen. (KNA).

### 2. Erzbischof Ratzinger — Schwerpunkte

Der neue Erzbischof von München—Freising, Prof. Dr. Joseph Ratzinger, nannte folgende Schwerpunkte als seine Aufgabe: „Der erste Schwerpunkt ist für mich die Frage des Priesternachwuchses, die ja gerade im Bistum München besonders drängend ist. Ich weiß, daß man eigentlich menschlich dafür sehr wenig tun kann. Man kann das ja nicht produzieren oder programmieren. Trotzdem scheint es mir einfach wichtig, diese Frage beharrlich als zentrale Aufgabe für die Zukunft der Kirche herauszustellen und es als einen Schwerpunkt allererster Ordnung ins Bewußtsein zu rücken und ständig vor Augen zu haben.“ (MKKZ 24. 4. 77, S. 13.)

### 3. Bischof Stein — Ehe und Familie

Der Bischof von Trier veröffentlichte am 23. Februar 1977 ein Hirtenwort zum Thema „Ehe und Familie“. Unser ganzes Leben sei heute einem Wandel unterworfen; dies habe tiefgreifende Rückwirkungen auch auf die Ehe und Familie. Ehe und Familie werde von vielen in Frage gestellt. „Viele aber suchen auch ernsthaft nach neuen Möglichkeiten der Verwirklichung des Eheideals ... Das Ideal echter Partnerschaft.“ „Insgesamt betrachte ich dies als eine erfreuliche Entwicklung, die eine gute Zukunft für Ehe und Familie erwarten läßt.“ Daneben gebe es aber auch Entwicklungen, die Sorge bereiten, z. B. die steigende Zahl der Ehescheidungen, die rückläufige Geburtenrate, die individualistische Deutung der Ehe in der öffentlichen Meinung. In Liebe müsse die Ehe und Familie in ihrer ganzen Konsequenz angenommen und ge-



lebt werden. Der Bischof erinnert an die Wichtigkeit des Glaubenszeugnisses und Beispiels der Eltern für die Kinder. „Zur ganzen Wirklichkeit menschlichen Lebens gehört auch die Schuld“; auch dieser Frage und Tatsache müßten sich die Eheleute ehrlich stellen. Das Schreiben des Bischofs schließt mit einem Wort an jene, deren Ehe gescheitert ist. (Amtsblatt Trier 1977, 49).

#### 4. Weihbischof Tewes — Ehe und Familie

In seiner Eigenschaft als Kapitularvikar richtete Weihbischof Tewes am 10. März 1977 zum Thema Ehe und Familie einen Brief an das Erzbistum München—Freising. Der Brief setzt sich mit Auffassungen auseinander, die „man“ heute über Ehe und Familie hat. Nicht wenige der gängigen Meinungen bedeuten eine Bedrohung für das Verständnis der christlichen Ehe. In diesem Zusammenhang erwähnt der Brief die Tatsache, daß in München etwa 25% der neugeborenen Kinder nicht mehr getauft werden. „In den Schulklassen müssen, wenn Religionsunterricht erteilt wird, diejenigen Kinder schon eigens gesammelt werden, die nicht getauft sind. Wenn man mit den Eltern dieser Kinder spricht, sagen sie: ‚Mein Kind soll sich einmal selbst entscheiden. Ich will es nicht beeinflussen.‘ Ob sie auch so sagen, wenn es sich um den Gehorsam des Kindes handelt? Es ist gar keine Frage, daß diese Eltern ihre Kinder längst dadurch religiös beeinflussen, daß sie ihnen vorexerzieren, religiös-christliches Leben sei völlig uninteressant und unnötig für das Leben. Später überfällt die jungen Menschen dann die chemisch reine Sinnlosigkeit; und in die Leere, wo Gott ausgetrieben wurde, strömt alles Mögliche ein, bis hin zur Verzweiflung. Die christlichen Familien müssen zusammenrücken und sich entschieden gegenseitig helfen.“ (Amtsblatt München-Freising 1977, 117).

#### GEMEINSAME SYNODE DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

Bischöfliche Erlasse zur Veröffentlichung oder / und Inkraftsetzung von Beschlüssen der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland:

Vorbemerkung: Die Beschlüsse wurden entweder gemäß Statut der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD vom 11. November 1969 (OK 11, 1970, 85) Art. 14 (— vgl. dazu das Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 14. Februar 1970 zur Approbation des Synodenstatuts: OK 11, 1970, 250 —) nur einfach veröffentlicht (in der folgenden Übersicht bezeichnet mit V) oder zugleich in Kraft gesetzt (bezeichnet mit VK) oder mit Einschränkung oder Zusatz in Kraft gesetzt (bezeichnet mit VKE) oder, was präzeptive Normen betrifft, nur veröffentlicht unter Vorbehalt künftig nach Beratung mit den Ratsgremien zu erlassender Weisungen (bezeichnet mit VB). Diese Nuancen sind kirchenrechtlich bedeutsam.

1. *Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften — Auftrag und pastorale Dienste heute:* V: ABl Berlin 48 (1976) 78; VK: ABl Köln 116 (1976) 318f.
2. *Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit:* V: ABl Augsburg 86 (1976) 277f.; ABl Münster 110 (1976) 9—19; ABl Paderborn 119 (1976) 28—38; VK: ABl Hildesheim (1976) 157f.; ABl Mainz 118 (1976) 38; VB: Würzburg 122 (1976) 300.
3. *Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland:* V: ABl Freiburg (1976) 375—388; VB: ABl Berlin 49 (1977) 1.
4. *Der Religionsunterricht in der Schule:* [VK: ABl Köln 116 (1976) 76f.; ABl Rotenburg (1976) 217—230.
5. *Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral:* VKE: ABl Augsburg 86 (1976) 491f.; VB: ABl Würzburg 122 (1976) 300;



VKE: ABl Berlin 48 (1976) 64f.; ABl Freiburg (1976) 35–38; ABl Paderborn 119 (1976) 13–28.

6. *Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich*: V: ABl Augsburg 86 (1976) 277f.; ABl Bamberg 99 (1976) 1–41; ABl Eichstätt 123 (1976) 127f.; ABl Essen 19 (1976) 47–63; ABl Limburg (1976) 197–210; ABl Militärbischof 12 (1976) 1–17; ABl Münster 110 (1976) 83–95; ABl Paderborn 119 (1976) 137–150; ABl Regensburg (1976) 83; VK: ABl Hildesheim (1976) 157f.; ABl Mainz 118 (1976) 38; ABl München (1976) 73f.; ABl Passau 106 (1976) 9; ABl Rottenburg (1976) 231–244; VB: ABl Köln 116 (1976) 109–136; ABl Speyer 69 (1976) 150; ABl Trier 120 (1976) 1–16; ABl Würzburg 122 (1976) 300; V: ABl Aachen 46 (1976) 108; VK ABl Freiburg (1976) 355–374; VB: ABl Berlin 49 (1977) 1.

7. *Der Beitrag der Kath. Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden*: V: ABl Eichstätt 123 (1976) 127f.; ABl Essen 19 (1976) 87–145; ABl Limburg (1976) 337–355; ABl Osnabrück 92 (1976) 73; VK: ABl Bamberg 99 (1976) 305–359; ABl Freiburg 1976 219–245; ABl Fulda 92 (1976) 56; ABl Hildesheim (1976) 157; ABl München (1976) 216; ABl Passau 106 (1976) 43f.; ABl Rottenburg (1976) 159–176; VB: ABl Köln 116 (1976) 345–380; ABl Speyer 69 (1976) 182f.; ABl Trier 120 (1976) 213–234; ABl Würzburg 122 (1976) 300; V: ABl Aachen 46 (1976) 95; ABl Augsburg 86 (1976) 473; ABl Berlin 48 (1976) 118f.; ABl Münster 110 (1976) 203–220; ABl Paderborn 119 (1976) 251–269; VB: ABl Regensburg (1976) 93.

8. *Die pastoralen Dienste in der Gemeinde*: V: ABl Aachen 46 (1976) 108; VK: ABl Rottenburg (1976) 387–404; VB: ABl Berlin 49 (1977) 1; V: ABl Augsburg 86 (1976) 277 f.; ABl Eichstätt 123 (1976) 127 f.; ABl Limburg (1976) 281–297; ABl Militärbischof 12 (1976) 24–45; ABl Münster 110 (1976) 99–115; ABl

Osnabrück 92 (1976) 73; ABl Paderborn 119 (1976) 95–112; ABl Regensburg (1976) 83; VK: ABl Bamberg 99 (1976) 237–288; ABl Essen 19 (1976) 247–267; ABl Freiburg (1976) 139–162; ABl Fulda 92 (1976) 53; ABl Hildesheim (1976) 157; ABl München (1976) 138; ABl Passau 106 (1976) 35; VB: ABl Köln 116 (1976) 205–239; ABl Speyer 69 (1976) 150; ABl Trier 120 (1976) 161–181; ABl Würzburg 122 (1976) 300.

9. *Christlich gelebte Ehe und Familie*: V: ABl Aachen 46 (1976) 108; VK: ABl Essen 19 (1976) 281–298; V: ABl Augsburg 86 (1976) 277 f.; ABl Berlin 48 (1976) 69; ABl Eichstätt 123 (1976) 127 f.; ABl Limburg (1976) 245–260; ABl Militärbischof 12 (1976) 45–61; ABl Münster 110 (1976) 147–160; ABl Osnabrück 92 (1976) 73; ABl Paderborn 119 (1976) 112–126; ABl Regensburg (1976) 83; VK: ABl Bamberg 99 (1976) 177–220; ABl Freiburg (1976) 163–185; ABl Fulda 92 (1976) 53; ABl Hildesheim (1976) 157; ABl München (1976) 138; ABl Passau 106 (1976) 37; ABl Rottenburg (1976) 109–122; VB: ABl Köln 116 (1976) 240–270; ABl Speyer 69 (1976) 150; ABl Trier 120 (1976) 133–148; ABl Würzburg 122 (1976) 300.

10. *Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche*: V: ABl Augsburg 86 (1976) 277 f.; ABl Eichstätt 123 (1976) 127 f.; ABl Limburg (1976) 269–279; ABl Militärbischof 12 (1976) 62–73; ABl Münster 110 (1976) 167–176; ABl Osnabrück 92 (1976) 73; ABl Paderborn 119 (1976) 127–137; ABl Regensburg (1976) 83; VK: ABl Bamberg 99 (1976) 125–158; ABl Hildesheim (1976) 157; ABl Freiburg (1976) 195–213; ABl Fulda 92 (1976) 53; ABl München (1976) 110; ABl Passau 106 (1976) 37; VB: ABl Köln 116 (1976) 271–291; ABl Speyer 69 (1976) 150; ABl Trier 120 (1976) 109–120; ABl Würzburg 122 (1976) 300; V: ABl Aachen 46 (1976) 108; VB: ABl Rottenburg (1976) 405–414; ABl Berlin 49



(1977) 1; VK: ABL Essen 19 (1976) 403–415.

11. *Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (kirchl. Verwaltungsgerichtsordnung)*: V: ABL Aachen 46 (1976) 95; ABL Augsburg 86 (1976) 473; ABL Eichstätt 123 (1976) 208 f.; ABL Essen 19 (1976) 335–349; ABL Köln 116 (1976) 577–602; ABL Münster 110 (1976) 279–289; ABL Paderborn 119 (1976) 281–292; ABL Militärbischof 12 (1976) 198–212; VK: ABL Mainz 118 (1976) 66; ABL Rottenburg (1976) 357–368; korrigiert: 383; ABL Speyer 69 (1976) 195; VB: ABL Osnabrück 92 (1976) 93; ABL Regensburg (1976) 93; ABL Trier 120 (1976) 312–326; V: ABL Bamberg 99 (1976) 545–582; ABL Freiburg (1976) 303–322; ABL Hildesheim (1976) 195 f.; ABL München (1976) 327; VK: ABL Fulda 92 (1976) 68; ABL Passau 106 (1976) 60; VB: ABL Würzburg 122 (1976) 300. Zur Inkraftsetzung bedarf es jedoch in jedem Falle der gesetzlichen Grundlage, die vom Hl. Stuhl zu schaffen ist.

12. *Kirche und Arbeiterschaft*: V: ABL Augsburg 86 (1976) 277 f.; ABL Eichstätt 123 (1976) 127 f.; ABL Essen 19 (1976) 87–145; ABL Limburg (1976) 301–320; ABL Paderborn 119 (1976) 174–192; VK: ABL Bamberg 99 (1976) 429–485; ABL Freiburg (1976) 271–299; ABL Fulda 92 (1976) 56; ABL München (1976) 216; ABL Passau 106 (1976) 43 f.; ABL Rottenburg (1976) 129–148; VB: ABL Köln 116 (1976) 404–440; ABL Speyer 69 (1976) 182 f.; ABL Trier 120 (1976) 183–205; ABL Würzburg 122 (1976) 300; V: ABL Aachen 46 (1976) 95; ABL Berlin 48 (1976) 118 f.; ABL Münster 110 (1976) 247–264; VB: ABL Osnabrück 92 (1976) 84; ABL Regensburg (1976) 93.

13. *Gottesdienst*: V: ABL Aachen 46 (1976) 95; ABL Augsburg 86 (1976) 473; ABL Bamberg 98 (1976) 629–669; ABL Münster 110 (1976) 308–320; ABL Paderborn 119 (1976) 351–364; VB: ABL Köln

116 (1976) 626–652; ABL Osnabrück 92 (1976) 84; ABL Regensburg (1976) 93; ABL Trier 120 (1976) 291–307; VK: ABL Mainz 118 (1976) 66; ABL Speyer 69 (1976) 195; VKE: ABL Berlin 49 (1977) 1–5; V: ABL Eichstätt 123 (1976) 127 f.; ABL Essen 19 (1976) 219–235; ABL Limburg (1976) 357–370; ABL Militärbischof 12 (1976) 141–157; VK: ABL Freiburg (1976) 331–350; ABL Fulda 92 (1976) 68; ABL München (1976) 258; ABL Passau 106 (1976) 60; ABL Rottenburg (1976) 343–356; VB: ABL Hildesheim (1976) 195 f.

14. *Missionarischer Dienst an der Welt*: V: ABL Augsburg 86 (1976) 277 f.; ABL Eichstätt 123 (1976) 127 f.; ABL Essen 19 (1976) 87–145; ABL Limburg (1976) 336; ABL Paderborn 119 (1976) 163–174; VK: ABL Bamberg 99 (1976) 377–412; ABL Freiburg (1976) 247–266; ABL Fulda 92 (1976) 56; ABL München (1976) 138; ABL Passau 106 (1976) 43 f.; ABL Rottenburg (1976) 149–158; VB: ABL Köln 116 (1976) 380–404; ABL Speyer 69 (1976) 182 f.; ABL Würzburg 122 (1976) 300; V: ABL Aachen 46 (1976) 95; ABL Berlin 48 (1976) 118 f.; ABL Münster 110 (1976) 227–237; VB: ABL Osnabrück 92 (1976) 84; ABL Regensburg (1976) 93; ABL Trier 120 (1976) 273–286.

15. *Unsere Hoffnung. Ein Bekenntnis zum Glauben in dieser Zeit*: V: ABL Aachen 46 (1976) 95; ABL Augsburg 86 (1976) 473; ABL Berlin 48 (1976) 118 f.; ABL Eichstätt 123 (1976) 208; ABL Essen 19 (1976) 315–329; ABL Freiburg (1976) 389–406; ABL Köln 116 (1976) 603–626; ABL Münster 110 (1976) 337–348; ABL Paderborn 119 (1976) 269–281; VK: ABL Mainz 118 (1976) 66; ABL Rottenburg (1976) 369–380; ABL Speyer 69 (1976) 195; VB: ABL Osnabrück 92 (1976) 93; ABL Regensburg (1976) 93; ABL Trier 120 (1976) 241–256; V: ABL Limburg (1976) 383–395; ABL Militärbischof 12 (1976) 166–181; ABL München (1976) 327; VK: ABL Bamberg 99 (1976) 493–530; ABL



Fulda 92 (1976) 68; ABl Passau 106 (1976) 60; VB: ABl Hildesheim (1976) 195 f.; ABl Würzburg 122 (1976) 354.

#### AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

##### 1. Konvertiten — Taufe Erwachsener — Rekonziliationen

Zum Thema „Konvertitenunterricht — Konvertitenseelsorge — Taufe Erwachsener — Rekonziliationen“ veröffentlichte der Kapitularvikar von München—Freising am 15. Februar 1977 eine pastorale Anweisung. (Amtsblatt München—Freising 1977, 70).

##### 2. Kirchenmusik

Im Erzbistum Freiburg wurde am 14. Januar 1977 eine ausführliche Satzung der Kirchenchöre in Kraft gesetzt (Amtsblatt Freiburg 1977, 15).

##### 3. Versicherungs- u. Steuerpflicht nebenberuflicher Kirchenbediensteter

Das Generalvikariat Würzburg unterrichtet in einer Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 über die Versicherungs- und Steuerpflicht nebenberuflicher Kirchenbediensteter (Mesner, Organisten, Chor- und Schola-Leiter u.a.). (Amtsblatt Würzburg 1977, 99).

##### 4. Exkommunikation wegen Abtreibung

Erlaß des Erzbistums Paderborn vom 27. August 1976 über die Absolution von Exkommunikation wegen Abtreibung (Amtsblatt Paderborn 1976, 247): Grundsätzlich ist die Absolution dem Erzbischof vorbehalten. Die Ausnahmefälle, für die den Beichtvätern Vollmacht erteilt wird, sind im einzelnen aufgezählt (Generalbeichten, Beichten in der österl. Zeit und bei Volksmission und Exerzitien, Beichte von Kranken, Gefängnisinsassen, sowie von Brautleuten unmittelbar vor der Hochzeit).

##### 5. Delegation von Ehevollmachten

Erlaß des Bischofs von Meißen vom 24. Sept. 1976 über die Delegation der allgemeinen Vollmachten an Pfarrvikare, Lokalkapläne und Kapläne zur Eheassistenz sowie zur Erteilung der Dispense von Eehindernissen in dringenden Fällen (Amtsblatt Meißen 1976, 44).

##### 6. Dienstordnung für Katechetinnen

Die von der Bayer. Bischofskonferenz am 3./4. Nov. 1970 beschlossene Dienstordnung hat mit Genehmigung der Bayer. Bischöfe durch Beschluß der gemeinsamen Konferenz der Finanzdirektoren und Schulreferenten der Bayer. Diözesen vom 10. Mai 1976 eine Neufassung erhalten. (Amtsblatt Regensburg 1976, 90).

##### 7. Arbeitsvertragsordnung

Erlaß des Bistums Limburg vom 13. Dezember 1976 zur Änderung der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten des Bistums: Amtsblatt Limburg 1976, 449. Als Anlage ist die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) abgedruckt.

##### 8. Meßfeiern außerhalb des Gottesdienstraumes

Meßfeiern außerhalb des Gottesdienstraumes bedürfen grundsätzlich der oberhirtlichen Genehmigung; sie sollen nicht in Festzelten stattfinden (Amtsblatt Freiburg 1976, 134; Amtsblatt Fulda 1976, 24). Im Bistum Regensburg wird durch Erlaß vom 13. April 1976 den Dekanen die Vollmacht erteilt, die Meßfeier im Hause von Alten oder längerdauernd Kranken („Hausmessen“) zu erlauben (Amtsblatt Regensburg 1976, 40).

##### 9. Begräbnismessen

Erlaß des Bistums Regensburg vom 19. Dezember 1976 über Begräbnismessen an den drei letzten Tagen der Karwoche: Begräbnismessen können an diesen Tagen



nicht gefeiert werden. Es kann nur ein Wortgottesdienst stattfinden (Amtsblatt Regensburg 1977, 18).

#### 10. Meßstipendien

Erlaß des Bistums Speyer vom 4. Juni 1976 über die Meßstipendien (Amtsblatt 1976, 134): Es wird eingeschärft, daß so viel hl. Messen zu feiern sind, als Stipendien angenommen wurden und überhaupt die Bestimmungen der cc. 824—828 zu beachten bleiben. Wegen der geringer werdenden Zahl der Priester sollen die Gläubigen um ihr Einverständnis gebeten werden, zuzustimmen, daß Meßverpflichtungen weitergegeben werden, wenn sie terminlich nicht am Ort gefeiert werden können. Mit Rücksicht auf die Rechtslage innerhalb der Gesamtkirche ist es nicht zugänglich, Meßstipendien abzuschaffen. Auch Meßverpflichtungen aus Stiftungen sollen, wenn erforderlich, anderwärts erfüllt werden können; darauf ist bereits bei Annahme der Stiftungen hinzuweisen.

#### 11. Ablaß in der Sterbestunde

Erlaß des Erzbistums Freiburg vom 15. Dezember 1975 über den vollkommene Ablaß in der Sterbestunde (Amtsblatt Freiburg 1976, 5): Es wird verwiesen auf n. 106 im Rituale „Die Feier der Krankensakramente“ und zugleich der Wunsch ausgesprochen, die Gläubigen mögen über die Möglichkeit des vollkommenen Ablasses nach „Indulgentiarum doctrina“ 1967 n. 18 unterrichtet werden (siehe AAS 59 [1967] 5—24). Vgl. hierzu OK 8, 1967, 187.

#### 12. Pfarramtsverwaltung

Erlaß des Bistums Speyer vom 23. Januar 1976 über die Unterschriftsberechtigung im Pfarrbereich (Amtsblatt Speyer 1976, 115): Unterschriftsberechtigt ist nur der Pfarrer oder wer im Auftrag des Pfarrers (z. B. Kaplan, Kirchenrechner, Vorsitzender des Pfarrgemeinderates) handelt und daher mit dem Zusatz „i. A.“ (= im Auftrage) unterzeichnen kann.

Erlaß des Bistums Osnabrück vom 8. Oktober 1975 über den Gebrauch des Kirchenvorstandssiegels (Amtsblatt Osnabrück 1975, 269 u. 279). Erlaß des Erzbistums Köln vom 12. April 1976 über den Schriftverkehr der Kirchengemeinden mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat (Amtsblatt Köln 1976, 321): Im Bereich der Kirchengemeinden ist unterschriftsberechtigt nur der Pfarrer als Vorsitzender des Kirchenvorstandes.

Erlaß des Bistums Rottenburg vom 5. März 1976 über die Führung eines Niederschriftenbuches im Kirchengemeinderat (Amtsblatt Rottenburg 1976, 67).

#### 13. Friedhofswesen

Erlaß des Bistums Osnabrück vom 21. Jan. 1976 über Friedhofsordnungen (ABl 92 [1976] 12): Für kirchl. Friedhöfe muß eine gültige Friedhofsordnung und -gebührenordnung vorhanden sein; in letzteren sind kostendeckende Gebühren festzulegen, weil Kirchensteuermittel für Friedhöfe nicht zur Verfügung stehen.

Erlaß des Erzbistums Wien vom 1. Febr. 1976 über die Begräbnisstola und kirchl. Friedhofsgebühren auf den Friedhöfen im Stadtgebiet von Wien (ABl 114 [1976] 27).

Friedhofsgebührenordnung vom 17. März 1976 des Gesamtverbandes der kath. Kirchengemeinden in Berlin (West) für die kath. Friedhöfe (Beil. zum ABl Berlin vom 1. Juni 1976).

Erlaß des Bistums Rottenburg vom 30. März 1976 über die Verkehrssicherheit auf kirchl. Friedhöfen (ABl [1976] 69).

Hinweis des Bistums Augsburg vom 13. April 1976 auf die Beratungstätigkeit der Arbeitsgemeinschaft „Friedhof und Denkmale v.“ für kirchl. Friedhofsträger (ABl 86 [1976] 224 f.).



## KIRCHLICHE BERUFE

Das Informationszentrum Berufe der Kirche (Schoferstr. 1, 7800 Freiburg/Br.) bietet in Zusammenarbeit mit der AGMO eine Werbemappe für Männerorden an. Die Mappe enthält Informationen über: Arnsteiner Patres, Augustiner, Benediktiner, Claretiner, Comboni-Missionare, Franziskaner, Franziskaner-Minoriten, Herz-Jesu-Missionare, Hünfelder Oblaten, Kapuziner, Beschuhte Karmeliter, Maristen, Mill-Hill-Missionare, Missionare von der Heiligen Familie, Missionare vom heiligen Johannes dem Täufer, Missionare vom Kostbaren Blut, Missionare von Mariannahill, Missionsbenediktiner, Oblaten des heiligen Franz von Sales, Pallottiner, Passionisten, Redemptoristen, Salesianer Don Boscos, Spiritaner, Steyler Missionare, Trappisten, Vinzentiner, Weiße Väter. — Die Information über jede Ordensgemeinschaft ist gegliedert: Entstehung und Aufgabe, Einsatzgebiete, Lebensform, Aufnahme und Ausbildung, Kontaktadressen.

## ÖKUMENISMUS

Gemeinsame Erklärung Papst Pauls VI. und des anglikanischen Erzbischofs von Canterbury

1. Nach vierhundert Jahren der Entfremdung ist es nun das dritte Mal in siebzehn Jahren, daß der Erzbischof von Canterbury und der Papst sich in christlicher Freundschaft in Rom umarmen. Seit dem Besuch von Erzbischof Ramsey sind elf Jahre vergangen, und in dieser Zeit ist viel geschehen, die damals ausgesprochenen Hoffnungen zu erfüllen und uns zum Dank an Gott zu veranlassen.

2. Seit die römisch-katholische Kirche und die Kirche der anglikanischen Gemeinschaft in gegenseitigem Verständnis und in christlicher Liebe zu wachsen versucht haben, sind sie zu Anerkennung, Würdi-

gung und Dank gekommen für den gemeinsamen Glauben an Gott, unseren Vater, unseren Herrn Jesus Christus und den Heiligen Geist; für unsere gemeinsame Taufe in Christus; für unseren Anteil an der Heiligen Schrift, dem Apostolischen und Nicänischen Glaubensbekenntnis, der Definition von Chalkedon und der Lehre der Väter; für unser gemeinsames vielhundertjähriges Erbe mit seinen lebendigen Überlieferungen in Liturgie, Theologie, Spiritualität und pastoraler Sendung.

3. In der gleichen Zeit haben sich — in Erfüllung der vor elf Jahren übernommenen Verpflichtung zu einem „ernsthaften Dialog, der, gestützt auf die Bibel und die alten gemeinsamen Traditionen, zu jener Einheit in Wahrheit führen möge, für die Christus gebetet hat“ (Paul VI. und Erzbischof von Canterbury, Gemeinsame Erklärung 1966) — anglikanische und römisch-katholische Theologen in Ruhe und Objektivität mit den historischen und lehrmäßigen Differenzen, die uns trennen, befaßt. Ohne die Treue zu ihrer eigenen Kirche aufs Spiel zu setzen, haben sie diese Probleme miteinander studiert und im Verlauf dieser Arbeit die ebenso unerwartete wie beglückende Nähe ihrer Theologien entdeckt.

4. Die internationale anglikanisch/römisch-katholische Kommission hat drei Dokumente ausgearbeitet: über die Eucharistie, über Amt und Weihe, über Kirche und Autorität. Wir empfehlen nun, das von ihr begonnene Werk durch Verfahrensweisen, die unseren jeweiligen Gemeinschaften entsprechen, fortzusetzen, so daß beide auf ihrem Weg zur Einheit weitergeführt werden können.

Es wird bald der Augenblick kommen, wo die je zuständigen Autoritäten die Ergebnisse bewerten müssen.

5. Die Antwort beider Gemeinschaften auf Arbeit und Ergebnisse des theologischen Dialogs läßt sich ermessen an der praktischen Antwort der Gläubigen auf die Bemühung um Wiederherstellung der



Einheit, die, wie das Zweite Vatikanische Konzil sagt, „die ganze Kirche, die Gläubigen wie auch den Klerus betrifft, beide nach ihren eigenen Möglichkeiten“ (Unitatis redintegratio, Nr. 5). Wir freuen uns, daß diese praktische Antwort sich in so vielen Formen pastoraler Zusammenarbeit in vielen Teilen der Welt in Begegnungen von Bischöfen, Klerus und Gläubigen bekundet hat.

6. Bei Mischehen zwischen Anglikanern und Katholiken, wo die Tragödie unserer Trennung im Sakrament der Einheit besonders hart empfunden wird, hat die pastorale Zusammenarbeit (Matrimonia mixta, Nr. 14) an vielen Orten zu wachsendem gegenseitigen Verständnis geführt. Ein ernsthafter Dialog hat viele Mißverständnisse ausgeräumt und gezeigt, daß wir immer noch viel Gemeinsames besitzen, was tief in der christlichen Tradition und im Ideal der Ehe verwurzelt ist, wenn auch gewichtige Differenzen bestehen, vor allem im Hinblick auf die Wiederverheiratung Geschiedener. Mit Aufmerksamkeit verfolgen wir die bei diesem Dialog von der Gemischten Kommission für die Theologie der Ehe und ihre Anwendung auf die Mischehen geleistete Arbeit. Sie hat mit Nachdruck die Notwendigkeit der Treue und des Zeugnisses für das Ideal der Ehe herausgestellt, wie es sich im Neuen Testament findet und in der christlichen Überlieferung immer gelehrt wurde. Wir haben die gemeinsame Pflicht, diese Tradition, dieses Ideal und die sich daraus ergebenden sittlichen Werte zu verteidigen.

7. Diese ganze Zusammenarbeit, die weiter an Tiefe und Umfang wachsen muß, ist die solide Grundlage für die Fortsetzung des Dialogs, die allgemeine Verbreitung und Würdigung seiner Ergebnisse und damit auch den Fortschritt in Richtung auf jenes Ziel, das der Wille Christi ist: die Wiederherstellung der vollen Gemeinschaft in Glaube und sakramentalem Leben.

8. Unsere Berufung dazu ist eins mit der erhabenen Berufung des Christen selbst, die ja ein Ruf zur Gemeinschaft ist, wie der hl. Johannes sagt: „Was wir gesehen und gehört haben, das verkünden wir auch euch, damit auch ihr Gemeinschaft mit uns habt. Wir haben aber Gemeinschaft mit dem Vater und mit seinem Sohn Jesus Christus“ (1 Joh 1,3). Wenn wir in der Annäherung der Lehre beständig fortschreiten und entschlossen in Richtung auf die Gemeinschaft von Geist und Herz, für die Christus gebetet hat, zugehen wollen, müssen wir noch gründlicher seine Absichten bei der Gründung der Kirche prüfen und uns mutig seinen Forderungen stellen.

9. Diese Gemeinschaft mit Gott in Christus durch den Glauben, die Taufe und die Selbsthingabe an ihn steht im Mittelpunkt unseres Zeugnisses vor der Welt, auch wenn die Gemeinschaft zwischen uns noch unvollkommen ist. Unsere Trennung behindert dieses Zeugnis, behindert das Werk Christi (vgl. Evangelii nuntiandi, Nr. 77), aber versperrt nicht alle Wege, die wir zusammen gehen können. Im Geiste des Gebets und der Unterwerfung unter den Willen Gottes müssen wir stärker zusammenarbeiten an „einem breiteren, gemeinsamen Zeugnis für Christus beim gemeinsamen Werk der Evangelisierung“ (Evangelii nuntiandi, ebd.). Es ist unser Wunsch, nach Möglichkeiten solcher Zusammenarbeit zu suchen: der wachsende geistliche Hunger in allen Teilen von Gottes Welt ruft uns zu diesem gemeinsamen Pilgerweg auf.

Diese Zusammenarbeit bis an die Grenze dessen, was Wahrheit und Loyalität erlauben, wird eine Atmosphäre schaffen, in der der Dialog und die Annäherung in der Lehre Frucht bringen kann. Während diese Frucht reift, bleiben ernste Hindernisse sowohl der Vergangenheit als neuesten Ursprungs bestehen. In beiden Gemeinschaften fragen sich viele, ob sie einen gemeinsamen Glauben besitzen, der



hinreicht, um in eine Gemeinschaft des Lebens, des Gottesdienstes und der Mission übersetzt zu werden. Diese Frage können nur die Gemeinschaften selbst durch ihre Oberhirten beantworten. Wenn der Augenblick dazu kommt, mögen die Antworten leuchten im Geist und in der Wahrheit, nicht verdunkelt von Feindseligkeiten, Vorurteilen oder Verdächtigungen der Vergangenheit.

10. Diesem Augenblick müssen wir erwartungsvoll entgegensehen und dürfen keine Mühe scheuen, ihn näherzubringen: In Christus getauft sein heißt in der Hoffnung getauft sein: „Die Hoffnung aber läßt nicht zugrunde gehen; denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist“ (Röm 5,5).

11. Christliche Hoffnung tut sich kund in Gebet und Praxis, in Vorsicht, aber auch in Mut. Wir versprechen uns gegenseitig und fordern die Gläubigen der römisch-katholischen Kirche und der anglikanischen Gemeinschaft auf, mutig in dieser Hoffnung auf Versöhnung und Einheit in unserem gemeinsamen Herrn zu leben und zu wirken.

Vatikan, am 29. April 1977  
(SKZ 21/1977, 26. 5. 77, S. 27)

## STAAT UND KIRCHE

### 1. Steuerrecht: Gemeinnützigkeit

Das Erzbistum Freiburg belehrt in einer Bekanntmachung vom 14. Februar 1977 über die staatlichen Bestimmungen hinsichtlich Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Unter den Anlagen befindet sich auch ein Muster einer Erklärung der Ordensgemeinschaften (Amtsblatt Freiburg Nr. 10, 1977, 65).

### 2. Stiftungswesen

Eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Februar 1977 belehrt über die steuerrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Stiftungswesens (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Teil I Nr. 4 vom 16. März 1977, S. 60).

### 3. Schule

Änderung des Schulgesetzes: Am 23. Dezember 1976 erging in Rheinland-Pfalz ein Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 28 vom 29. Dezember 1976, S. 307).

Schulbesuchsordnung: Verordnung des Kultusministeriums von Baden-Württemberg vom 8. Juni 1976 über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen.

In der Anlage wird speziell auch bestimmt, für welche Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften Schüler zu beurlauben sind (Amtsblatt Rottenburg 1976, 329).

### 4. Bestattungswesen

Beisetzung von Urnen: In einem Rund-erlaß vom 13. Dezember 1976 traf die Regierung von Rheinland-Pfalz Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Ministerialblatt von Rheinland-Pfalz A Nr. 24 v. 27. Dez. 1976, Sp. 1460).

Bestattungsanordnung: Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Oktober 1975 (Bayerisches Verwaltungsblatt 107, 1976, 310) — Leitsätze:

1. Die Wirkung einer Bestattungsanordnung nach Art. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 BestG erschöpft sich in dem Vollzug dieser Anordnung.

2. Die Befugnis, über Art und Ort der Bestattung bestimmen zu dürfen, ergibt sich aus einem absoluten Persönlichkeitsrecht, das dem Zivilrecht zuzurechnen ist.



## 5. Kündigung von Arbeitnehmern

Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 29. Oktober 1975 über die Kündigung von Arbeitnehmern in Tendenzbetrieben (NJW 29, 1976, 645). Leitsatz: Die Tatsache, daß die Leiterin eines katholischen Kindergartens einen geschiedenen Mann heiratet, stellt keinen die Kündigung rechtfertigenden Grund dar.

## 6. Kirchliche Mitarbeitervertretung

Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. Sept. 1975 über die Anwendung von Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes auf die kirchlichen Mitarbeitervertretungen (NJW 29, 1976, 386): Der im Anwendungsbereich des Betr.VG 1972 geltende Rechtsgrundsatz, daß ein in den Betriebsrat gewählter Wahlwerber, dem vor dem Zeitpunkt der Wahl fristlos gekündigt worden ist, ungeachtet eines Hausverbotes zum Zwecke der Ausübung seines Amtes den Betrieb betreten darf, findet auch auf die im kirchlichen Raum gewählten Mitarbeitervertretungen Anwendung.

## 7. Kirchliche Zusatzversorgungskasse

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1976 betr. Errichtung der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts: Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1976, 264.

## 8. Unterrichtserlaubnis für Religionsunterricht

Erlaß des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Februar 1976 über die Unterrichtserlaubnis für Religionsunterricht (Amtsblatt Limburg 1976, 374): Staatlicherseits wird die Unterrichtserlaubnis jenen Bewerbern erteilt, denen die Kirche die Befähigung für den Religionsunterricht zuerkannt hat, und zwar jeweils für

die Schulform, auf die sich die Zuerkennung bezieht.

## 9. Gebührenbefreiung

Bekanntmachung des Erzbistums Paderborn vom 12. März 1976 über die Gebührenbefreiung der Kirche in staatlichen Verwaltungssachen im Lande Nordrhein-Westfalen (Amtsblatt Paderborn 1976, 66).

Bekanntmachung des Bistums Aachen vom 29. September 1975 über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen (Amtsblatt Aachen 1975, 130): Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß insbesondere in Grundbuch- und Nachlasssachen von seiten der kirchlichen Stellen die Gebührenbefreiung in Anspruch genommen werde, welche in diesem Bundesland durch das Gesetz vom 21. Okt. 1969 gewährt ist.

Bekanntmachung des Bistums Osnabrück vom 20. Oktober 1975 über die Befreiung von Staatlichen Verwaltungsgebühren im Lande Schleswig-Holstein (Amtsblatt Osnabrück 1975, 279): Gemäß dem Verwaltungskosten-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Jan. 1974 sind Kirchen und Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren, insbesondere auch von Baugenehmigungsgebühren, befreit.

## 10. Lehrerfortbildung

Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Köln, Paderborn, Aachen, Essen, Münster vom 31. August 1976 über die kirchliche Lehrerfort- und -weiterbildung (Amtsblatt Köln 1976, 827).

## 11. Krankenhausgesetz

Beschluß des Bundesarbeitsgerichtes vom 21. November 1975 über die Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes für ein katholisches Krankenhaus (NJW 29, 1976, 1165). — Leitsätze:



1. Der Marburger Bund (Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands) ist eine i. S. vom § 17 III BetrVG. antragsberechtigte Gewerkschaft, wenn sie im Betrieb vertreten ist.

2. Die Antragsberechtigung ist eine Verfahrensvoraussetzung des Beschlussesverfahrens.

3. Eine Stiftung des privaten Rechts ist nur dann eine caritative Einrichtung einer Religionsgemeinschaft i. S. von § 118 II Betr.VG., wenn die Religionsgemeinschaft einen entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung der Stiftung hat.

4. Gehören von insgesamt sieben Mitgliedern des Stiftungskuratoriums nur zwei der Amtskirche an, so hat die Religionsgemeinschaft noch keinen entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung der Stiftung. Gegen diese Entscheidung ist das Bundesverfassungsgericht angerufen worden, dessen Entscheidung noch aussteht.

#### 12. Unfallversicherung der Kirchenchöre

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 19. August 1975 über die Unfallversicherung von Mitgliedern der Kirchenchöre (Zeitschrift f. evang. Kirchenrecht 21, 1976, 84). Leitsatz: Ein Mitglied eines katholischen Kirchenchors unterliegt der gesetzlichen Unfallversicherung. Es übt eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

#### 13. Modifizierte Kirchenaustrittserklärung

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs vom 26. Januar 1976 über die Unzulässigkeit modifizierter Kirchenaustrittserklärungen (Bayerisches Verwaltungsblatt 107, 1976, 466). Leitsatz: Kirchenaustrittserklärungen, die unter Einschränkungen, Vorbehalten oder Zusätzen abgegeben werden, welche sich auf den innerkirchlichen Bereich beziehen und zum Ausdruck bringen, daß für den innerkirchlichen Bereich ein Austritt nicht oder nur unter Einschränkungen gewollt ist, darf von der zuständigen staatlichen

Stelle (in Bayern den Landesbeamten, Art. 2 Abs. 3 KirchStG) nicht als Kirchenaustritt entgegengenommen werden. Die Ausstellung einer Bescheinigung über den Kirchenaustritt auf Grund einer solchen modifizierten Kirchenaustrittserklärung ist nicht zulässig.

#### 14. Bescheinigung des Kirchenaustritts

Urteil des Hamburgischen Obergerichtes vom 28. August 1974 zur Bescheinigung des Kirchenaustritts (NJW 28, 1975, 1900). — Leitsätze:

a) Zur Zulässigkeit der Beschränkung der Erklärung des Kirchenaustritts auf die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft „in ihrer Eigenschaft als kirchensteuerberechtigte öffentlich-rechtliche Körperschaft“.

b) Alle in Hamburg seit 1888 geltenden Kirchenaustrittsgesetze stimmen darin überein, daß durch die Erklärung des Kirchenaustritts dem Mitglied einer Religionsgesellschaft nicht die Möglichkeit geboten werden soll, sich nur von einzelnen Verpflichtungen, etwa von der Kirchensteuerpflicht, zu befreien.

c) Der Staat geht nach der Zielsetzung des Kirchenaustrittsgesetzes davon aus, daß die vorgesehene Austrittserklärung durch die Bescheinigung ihrer Wirksamkeit zu einer völligen Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses führt. Für den staatlichen Bereich tritt diese Rechtsfolge auch ein.

d) Rechtsgestaltende Akte, wie der Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, können nur auf uneingeschränkte, bedingungslose Erklärungen bauen. Schon jede mit der Austrittserklärung verbundene Äußerung, die darauf schließen läßt, daß ein völliges Ausscheiden aus der Religionsgesellschaft nicht beabsichtigt ist, und insbesondere das ausdrückliche Bekenntnis eines Austrittswilligen, sich nur von der Kirchensteuerpflicht befreien, im übrigen aber der evangelisch-



lutherischen Kirche weiterhin angehören zu wollen, rechtfertigt die Versagung einer Austrittsbescheinigung (verfaßt von Dr. Joseph Listl SJ, Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands).

#### 15. Kirchliche Mitgliedschaftsrechte

Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 16. Mai 1975 über das kirchliche Mitgliedschaftsrecht (Zeitschr. f. ev. Kirchenrecht 21, 1976, 79). Leitsatz: Wer rechtmäßig aus der Kirche ausgetreten ist, sich aber später bewußt als Kirchenglied betrachtet und seine Kirchengliedschaft durch schlüssiges Verhalten zeigt, muß sich als Glied dieser Kirche behandeln lassen und kann sich von der Kirche nur nach den Bestimmungen des Kirchenaustrittsgesetzes durch erneuten Kirchenaustritt trennen.

#### 16. Wirksamkeit der Kirchenaustrittserklärung

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 27. Januar 1976 über die Wirksamkeit der Kirchenaustrittserklärung von Eltern hinsichtlich der Kinder (Familienrechtszeitschrift 24, 1977, 56). Leitsatz: Nachdem ein Vater für sich persönlich, bald darnach auch die Mutter für sich persönlich den Kirchenaustritt erklärt hatte, verlangte der Vater — was vom Gericht abgewiesen wurde —, daß auch die minderjährigen drei Kinder als „ohne Konfession“ ins Melderegister eingetragen würden.

#### 17. Wiedereintritt in die Kirche

Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 24. Sept. 1975 über den Wiedereintritt in die Kirche durch schlüssiges Verhalten (Deutsches Verwaltungsblatt 1976, 911). Leitsatz: Der Wiedereintritt in die Kirche erfolgt nicht nur durch eine entsprechende Erklärung der Kirche gegenüber; es kann auch ein Verhalten, das auf eine bestimmte Kirchenangehörigkeit schließen läßt, mitgliedschaftsbegründend wirken.

#### 18. Kirchenrechtswidrige

##### Heirat (Kündigung)

Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 18. Februar 1976 über die Zulässigkeit der Kündigung einer Leiterin eines Katholischen Familienbildungswerkes bei kirchenrechtswidriger Heirat (Familienrechtszeitschrift 23, 1976, 629). Leitsätze: Der Ausbildungsleiterin eines Kath. Familienbildungswerkes e. V. kann fristgemäß gekündigt werden, falls sie einen geschiedenen Mann — entgegen den Vorschriften des kirchlichen Rechts — heiratet. Eine derartige Kündigung ist nicht sozial ungerichtlich, da es sich bei dem genannten e. V. um einen Tendenzbetrieb i. w. S. handelt, der von katholischen Grundsätzen geprägt ist und die Leiterin als Tendenzträgerin, die zu einem tendenzkonformen Verhalten auch außerhalb ihrer beruflichen Arbeit verpflichtet ist, angesehen werden muß. Unter solchen Umständen ist die fristgerechte Kündigung verhaltens- und personenbedingt, auch aus dringenden betrieblichen Erfordernissen gerechtfertigt.

#### 19. Verhältnis: Bischof — Caritasverband

Beschluß des Landgerichts Aachen vom 17. Mai 1976 über das Verhältnis eines regionalen Caritasverbandes e. V. zum zuständigen Diözesanbischof (Deutsches Verwaltungsblatt 1976, 914). Leitsatz: Es verstößt nicht gegen die von § 41 BGB und Art. 9 GG gewährleistete Vereinsautonomie eines Caritasverbandes e. V., wenn die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes von der Zustimmung des zuständigen Diözesanbischofs abhängig gemacht werden.

### PERSONALNACHRICHTEN

#### 1. Neue Ordensobere

Das 71. Generalkapitel der Kamillianer wählte den Brasilianer P. Calisto Vendrame zum neuen Generalobern. Pater Vendrame ist 1926 geboren und seit 1949



Priester. Er studierte in Rom an der Gregoriana, war wiederholt Provinzial in Brasilien; seit 1971 war er Generalkonsultor. P. Vendrame ist als Generaloberer Nachfolger des deutschen P. Dr. Heinrich Dammig. Der Kamillianerorden zählt derzeit 1051 Mitglieder (davon 130 Priester) in 677 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 114 v. 18. 5. 77).

Zum neuen Provinzial der deutschen Provinz der Kamillianer wurde Pater Dr. Johannes Dammig, der Bruder des bisherigen Generaloberen des Ordens, bestellt.

Das Generalkapitel der Regularen vom Dritten Orden des hl. Franziskus wählte den Amerikaner P. Roland Faley zum neuen Generalsuperior. P. Faley war bisher Generalprokurator. Der Orden zählt 876 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 116 v. 20./21. 5. 77).

#### 2. Geheimes Konsistorium

Im Geheimen Konsistorium, das für 27. Juni 1977 angekündigt war, wurden u. a. der neue Erzbischof von München-Freising, Dr. Joseph Ratzinger, und der Dominikanertheologe P. Luigi Ciappi zu Kardinälen kreiert. Pater Ciappi (68), Italiener, wurde außerdem zum Tit.-Bischof von Misenum ernannt (L'Osservatore Romano n. 127 v. 3. 6. 77).

#### 3. Berufung in die Hierarchie

Der Oblatenmissionar P. Bernhard Witte (50), der aus Vardingholt im Bistum Münster stammt, ist vom Papst Paul VI. zum Bischof der argentinischen Diözese La Rioja ernannt worden. P. Witte ist seit 1954 Priester und seit 1955 Missionar in Argentinien (KNA).

Bischof Johann Baptist Przyklenk MSF, der von seinem brasilianischen Bistum nach Nordnorwegen transferiert worden war (vgl. OK 17, 1976, 229), wurde wieder zum Bischof von Januaria in Brasilien ernannt. Bischof Przyklenk stammt aus dem Bistum Essen (L'Osservatore Romano n. 68 v. 24. 3. 77).

#### 4. Berufungen und Ernennungen

Pater Roger Heckel SJ wurde zum Sekretär der Päpstlichen Kommission „Iustitia et Pax“ ernannt. Subsekretär derselben Kommission wurde Mons. Johannes Dyba. Mons. Dyba, zur Zeit tätig an der Nuntiatur in Kairo, stammt aus dem Erzbistum Köln (L'Osservatore Romano n. 127 v. 3. 6. 77).

Weihbischof Karl Flügel (Regensburg) wurde in das Liaison-Komitee des Einheitssekretariates mit dem Weltjudentum berufen. Weihbischof Flügel übernahm ferner die Leitung der ständigen Arbeitsgruppe „Kirche und Judentum“ innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz (KNA).

Prälat Dr. Paul Aufderbeck (62), früher Regens am Priesterseminar des Bistums Essen, wurde zum neuen Geistlichen Leiter des Referates „Angelegenheiten der Religiösen“ und für die Seelsorge an Ordensleuten im Bistum Essen ernannt (KNA).

Weihbischof Ernst Tewes (68), Oratorianer, wurde von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zum Mitglied für das evangelisch-katholische Kontaktgespräch gewählt (KNA).

Zu Mitgliedern der Päpstlichen Kommission „Iustitia et Pax“ wurden unter anderen ernannt: Antonio M. Javierre Ortas SDB, Tit.-Erzbischof von Meta und Sekretär der Kongregation für das Katholische Bildungswesen; Heinrich Tenhumberg, Bischof von Münster; Lucas Moreira Neves OP, Tit.-Bischof von Feradi Maius und Vizepräsident des Päpstlichen Laienrates; Schwester Hazel D'Lima S.F.C.M. (Indien); Schwester Marjorie Keenan R.S.C.M. (USA) (L'Osservatore Rom. n. 101 v. 2./3. 5. 77).

Zu Konsultoren des Päpstlichen Laienrates wurden u.a. ernannt: Augustin Mayer OSB, Tit.-Erzbischof von Satrianum und Sekretär der Kongregation



für die Orden und Säkularinstitute; Paul Cordes, Tit.-Bischof von Naissus und Weihbischof in Paderborn; P. Henri de Riedmatten OP (Schweiz), Sekretär des Rates „Cor Unum“; Dr. Friedrich Kronenberg; Schwester Mary Linscott, Generaloberin der Notre-Dame-Schwestern von Namur und Präsidentin der Internationalen Union der Generaloberinnen (L'Osservatore Romano n. 70 v. 26. 3. 77 und n. 71 v. 27. 3. 77).

Zu Mitgliedern des Päpstlichen Rates „Cor Unum“ wurden unter anderen ernannt: Dr. Franz Hengsbach, Bischof von Essen; P. Nervasindo Cherubim (Brasilien); P. George Zemokhol (Ägypten); P. Eugene Cuskelly MSC, Generaloberer der Herz-Jesu-Missionare. Zu Konsultoren dieser 1971 errichteten Koordinierungsstelle kirchlicher Bemühungen um den menschlichen und christlichen Fortschritt berief der Hl. Vater u. a. den Hauptgeschäftsführer des Bischöflichen Werkes Misereor, Prälat Leo Schwarz, Dr. Georg Specht, Dr. Arnold Radtke und Schwester Francis Webster S.C.M.M. (USA) (L'Osservatore Romano n. 80 v. 7. 4. 77).

Zu Konsultoren des Päpstlichen Komitees für die Familie wurden u. a. ernannt: Paul Cordes, Tit.-Bischof von Naissus

und Weihbischof in Paderborn; P. Henri de Riedmatten OP (Schweiz), Sekretär des Päpstlichen Rates „Cor Unum“; P. John Long SJ, als Vertreter des Sekretariates für die Einheit der Christen (L'Osservatore Rom. n. 72 v. 28./29. 3. 77).

#### 5. Heimgang

Im 79. Lebensjahr verstarb der frühere Erzabt von Beuron, Dr. Damasus Zähringer OSB. Der Verstorbene stammte aus Ibach bei St. Blasien und war 1965 zum Erzabt gewählt worden. Drei Jahre später mußte er aus gesundheitlichen Gründen auf die Leitung der Erzabtei verzichten (MKKZ 24. 4. 1977, S. 5).

In Schweinfurt starb im Alter von 78 Jahren P. Richard Graf CSSp, Exerzitienprediger und Autor religiöser Schriften (KNA).

Professor Carlo Balic OFM, der Organisator der Internationalen Mariologischen Kongresse, ist im Alter von 78 Jahren in Rom gestorben. Der gebürtige Kroatengenoß sowohl als hervorragender Kenner der scholastischen Literatur, insbesondere des Theologen Duns Scotus, als auch als Mariologe und Förderer der Marienverehrung weltweiten Ruf (KNA).

*Josef Pfab*